

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

17. Sitzung (17.01.1846)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

XVII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 17. Januar 1846.

In Gegenwart des Herrn Regierungskommissärs: Ministerialrath Freiherr v. Stengel.

sodann:

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Baum, Baumgärtner, Gretzer, Helbing, Lang, Mez, Regenauer, Rettig und Vogelmann.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Beff.

Es werden folgende Petitionen übergeben:

1) Durch den Abg. v. Soiron: Bitte von 109 Bewohnern des Odenwaldes, insbesondere der Gewerbsleute von Mudau. Sie bitten um Aufhülfe der Gewerbe und Beschäftigung der verarmten Klasse der Tagelöhner mittelst Anlegung einer Straße von Buchen über Oberneudorf, Mudau, Schloßhau durch den sogenannten Wassergrund nach Eberbach, als die kürzeste und ebenste Verbindungsstraße zwischen Würzburg und Heidelberg, und einer andern Straße von Heilbronn durch das Schefflenzer Thal über Waldhausen, Einbach, Langeneß und Mudau, oder über Ernsthäl nach Miltenberg.

Nur zwei Worte zur Begründung dieser Petition.

In einem Schreiben, welches ich mit dieser Petition erhalten habe, machen die Petenten eine Bemerkung, welche den ganzen Zustand des ehemaligen Main- und Taubertreises charakterisirt, und darum von der Kammer nach der Regierung berücksichtigt werden sollte. Sie sagen: „Immer zahlen, und nichts dafür erhalten, macht stumpf.“

2) Durch den Abg. Krämer: Bitte der Gemeinde Ichenheim, wegen Ablösung des Jagdrechts, beziehungsweise wegen Zerschlagung des Daniel Böckerschen Jagddistricts.

3) Durch den Abg. Welcker: Bitte vieler Bürger von Rümplingen, Dettingen, Efringen und Kirchen, um Verwendung, daß neben dem jetzigen deutschen Bundestag eine allgemeine deutsche Nationalkammer gebildet, aus den vom ganzen deutschen Volk gewählten Vertretern, als ein Gegengewicht des jetzt bestehenden Bundestags, oder mit andern Worten, als eine zweite Kammer, als eine Kammer des Volkes zur vorläufig-rechtlichen Ergänzung des als erste Kammer, als Kammer der Fürsten zu betrachtenden jetzigen Bundestags, zur Wahrung der großen Gesamtinteressen der deutschen Nation, eingeführt werde.

Ich empfehle diese Petition, die auf's Neue ein erfreuliches Zeichen giebt, wie das Gefühl, das Streben für einen bessern deutschen Rechtszustand, immer allgemeiner wird, der Petitionscommission.

4) v. Zgstein: 133 bürgerliche und staatsbürgerliche Einwohner von Offenburg haben mir den Auftrag zur Uebergabe einer Petition erteilt, worin sie die Bitte stellen, die Kammer möge den in der Motion des Abg. Welcker begründeten Antrag auf Entwerfung einer Adresse an Seine Königlichen Hoheit den Großherzog, um die Bitten und Wünsche des Landes unmittelbar vor

den Thron zu bringen, kräftigst unterstützen, und zum Beschluß erheben, selbst wenn die tiefbetrübende Erklärung wiederholt werden sollte, daß man, unserm geliebten Landesfürsten, die Annahme einer solchen Adresse nicht rathen würde.

5) Durch das Secretariat:

- a. Bitte des Bierbrauers Johann Pfisterer zu Mannheim, Rückvergütung zu viel bezahlten Accises betreffend;
- b. Bitte der Gemeinden Bischweier, Rothensfels, und Muckensurm, um Uebernahme der Bizinstraße von Muckensurm nach Rothensfels in den allgemeinen Straßenverband betreffend;
- c. der Gemeinde Neudingen, in Betreff der Beendigung des Zehntablösungsgeschäfts.

Hecker: Ich habe die Ehre, anzuzeigen, daß ich im Laufe einer der nächsten Kammeressionen eine Motion begründen werde, Seine Königlichen Hoheit den Großherzog um Vorlage eines Gesetzes zu bitten, des Inhalts: daß

1) kein wirklicher Minister oder Chef eines Ministeriums die Stelle eines Abgeordneten der zweiten Kammer bekleiden könne, und jeder Abgeordnete, welcher zu einem solchen Staatsamte befördert wird, alsbald aus der Kammer auszutreten habe;

2) daß die im §. 37 der Verfassungsurkunde ausgesprochene Unwählbarkeit der Lokalbeamten zu der zweiten Kammer auch auf die Vorstände der Provinz- oder Kreisregierungen auszudehnen sey;

3) daß die im §. 37 der Verfassungsurkunde ausgesprochene Unwählbarkeit der Lokalbeamten, auf die durch die neue Gerichtsverfassung bestimmten Amtsrichter, Untersuchungsrichter, Bezirksstrafrichter, Staatsanwälte und deren Substituten ausgedehnt werde;

4) daß jeder Abgeordnete, welcher während der Dauer seiner Landstandschafft ein Staats- oder Kirchenamt annimmt, aus der zweiten Kammer auszutreten habe;

5) daß jeder Abgeordnete, welcher bereits ein Staats- oder Kirchenamt besißt, und eine Beförderung, einen höhern Titelrang, oder eine Besoldungszulage annimmt, aus der Kammer auszutreten habe;

6) daß jeder Abgeordnete, welcher einen Orden annimmt, ingleichen Jeder, welchem ein mit keinem wirk-

lichen Dienste verbundener Titel von der Regierung conferirt wird, aus der Kammer auszutreten habe.

Mathy: Ich habe die Ehre, der Kammer anzuzeigen, daß der Bericht über die Rechnungsnachweisungen des großherzoglichen Finanzministeriums in der Budgetcommission verathen worden ist. Ich bitte denselben, ohne ihn vorzulesen, dem Druck übergeben zu dürfen.

Die Kammer genehmigt Diefß stillschweigend.

Beilage Nr. 1.

(Fünftes Beilagenheft, Seite 33—71).

v. Jgstein: Die Abwesenheit des Abg. Kettig zwingt mich, meine Bitte, die ich an denselben als Ministerialdirector stellen wollte, an den gegenwärtigen Herrn Regierungskommissär zu richten.

Herr Kettig hat als Director des Ministeriums versichert, daß in kürzester Zeit das Verzeichniß vorgelegt werden würde, welches die Beschlüsse enthält, die von dem großherzoglichen Staatsministerium aus, über die von der Kammer demselben zugewiesenen Petitionen ergangen sind.

Nun macht der Mangel dieses Verzeichnisses in Angelegenheiten, die von einigen Gemeinden betrieben werden wollen, Hindernisse, weil man nicht weiß, was darauf erfolgt ist. Ich will den Herrn Regierungskommissär daher bitten, dafür zu sorgen, daß uns dieses Verzeichniß bald mitgetheilt werden möchte.

Ministerialrath Freiherr v. Stengel: Ich werde dafür sorgen. — Zugleich habe ich die Ehre, der Kammer die Acten über die Ersagwahl des dreizehnten Städtewahlbezirks (Heidelberg) zu übergeben.

Auf den Antrag des Abg. Welcker fordert der Präsident die Kammer auf, zum Behuf der Prüfung dieser Wahl, sich in ihre Abtheilungen zu begeben, um eine Commission zu wählen, wodurch die Sitzung auf eine halbe Stunde unterbrochen wird.

Dieselbe wird um 11 Uhr wieder eröffnet, und von dem Abg. Kothermel folgender mündlicher Bericht erstattet.

Meine Herren! Ich bin von der zur Prüfung dieser Wahl ernannten Commission zum Berichterstatter gewählt. Die Commission hat die Wahlacten geprüft, und das Resultat ist folgendes:

Die Höflichkeiten der Wahlvornahme sind sämmtlich in Ordnung. Der Wahlcommissär Geheime Rath Ballau

hat die Wahl auf den 29. Dezember v. J. angeordnet. Das Verzeichniß der Wahlmänner wurde zu gehöriger Zeit mitgetheilt, und die Zustellungen auf den Wahltag sind sämmtlich in Ordnung auf den 19., und nur einer am 20., und ein anderer am 21. Dezember zugestellt, und die Beurkundungen darüber eben so zu den Wahlacten gebracht worden. Von 42 Wahlmännern sind 38 erschienen. Drei Wahlmänner vom frühern Wahlcollegium waren nicht mehr am Leben, und die Ergänzung war nicht vorgenommen worden, weil dennoch die gesetzliche Zahl von Wahlmännern vorhanden war. Von den Stimmen der erschienenen 38 Wahlmännern fielen auf Geheimrath Mittermayer 11, auf Obervogt Peter 26, und auf Bürgermeister Winter 1 Stimme. Die absolute Mehrheit beträgt 20 Stimmen, mithin erhielt Peter durch die auf ihn gefallenen 26 Stimmen bei weitem mehr als die absolute Mehrheit.

Gegen die Formlichkeiten der Wahl selbst ist in keiner Weise etwas zu erinnern, eben so ist das Protokoll gehörig aufgenommen worden.

Die engere Wahlcommission wurde gehörig gebildet. Die Beurkundung des Protokolls und der Gegenlisten sind von der Wahlcommission und weitem 10 Wahlmännern unterschrieben. Die persönlichen Eigenschaften des Gewählten geben der Commission keinen Grund zur Beanstandung, indem derselbe im Jahr 1789 geboren ist, also das gesetzliche Alter hat, zur katholischen Religion sich bekennt, eine Besoldung über 1500 fl. bezieht, und bereits seit 1840 zwei Grundstücke versteuert.

Der einzige Punkt, welcher zur Sprache kam, ist Der, daß nicht der Stadtamtsrevisor bei der Wahlvornahme als Protokollführer adhibirt wurde, sondern der Landamtsrevisor, was aber keinen Anstand fand, weil am Wahltag der Stadtamtsrevisor verhindert war.

Die Commission stellt den Antrag, das abgekürzte Verfahren eintreten zu lassen, und die Wahl als unbeanstandet zu erklären.

Der Präsident eröffnet sofort die Discussion und bringt, da von keiner Seite etwas erinnert wird, den Antrag der Commission, die Wahl für unbeanstandet zu erklären, zur Abstimmung, welcher von der Kammer zum Beschluß erhoben wird.

Der Abg. Peter, der nun in den Saal getreten, wird durch den Präsidenten beeidigt.

Der Abg. Peter nimmt sogleich das Wort und äußert:

Meine Herren! Ich erlaube mir die ersten Augenblicke zu benutzen, um gleich von vorn herein eine allgemeine Bemerkung über die Ansicht vorzutragen, welche ich von dem Verhältniß habe, in welchem diejenigen Abgeordneten, die im Staatsdienste stehen, sich in dieser hohen Kammer befinden. Man hat mehrfach die Behauptung oder doch die Andeutung vernommen, als wenn die Sphäre der Pflichten der Deputirten, welche im Staatsdienste stehen, wesentlich eine andere wäre, als jene der übrigen Ständeglieder. Nach meiner lebendigen Ueberzeugung beruht aber diese Annahme auf einem schweren Irrthum; ich halte sie für höchst gefährlich und für grundfalsch. Nein, meine Herren, hier gelten nicht zweierlei Verbindlichkeiten; denn wir Alle schwören nur einen und denselben Eid, es gibt hier keine Verschiedenheit der Eigenschaft oder des Titels; vom Volk sind wir in diesen Saal gesendet. Einer wie der Andere. Dort oben auf der Ministerbank sitzen die Vertreter der Krone, hier unten sitzen nur Vertreter des Volks. Wohl hat der Beamte seine Dienstgeheimnisse; er muß sie bewahren, wie jeder redliche Mann, jeder gewissenhafte Private Das für sich behält, was ihm unter dem Siegel der Verschwiegenheit mitgetheilt wird. Anvertraute Geheimnisse, wenn es rechtmäßige, wirkliche sind, müssen heilig gehalten werden von Jedermann. Was die Rücksichten des politischen, des sittlichen und des gesellschaftlichen Anstandes betrifft, so sind auch diese zu beobachten und werden beobachtet von jedem Gesitteten, von jedem Gebildeten, und Männer anderer Art gibt es in diesem Saale nicht. Der Dienstherrschaft, dem Throne gegenüber, hat der Staatsdiener die Pflichten der Treue und Ergebenheit. Diese Pflichten hat jeder Staatsbürger; denn darauf schwört er seinem Landesherren den Huldigungseid. Und welcher Mensch, der ein biederes Herz im Busen trägt, welcher Mann, Staatsdiener oder nicht, wird sich denn weigern, diese so schönen Pflichten zu erfüllen? Aber die treue, herzliche Ergebenheit darf gleichwohl keine blinde seyn, sie darf nicht blind machen für die Fehler, die von einem ver-

antwortlichen Ministerium begangen werden können, sie muß überhaupt der Würde entsprechen, zu welcher in einem verfassungsmäßig regierten Lande der Staatsbürger erhoben ist; dem Standpunkte muß sie gemäß seyn, auf welchem in einem solchen Lande das Staatsoberhaupt sich befindet, diesem Standpunkte, der in den Augen denkender Wesen weit erhabener, unendlich schöner ist als jener eines absoluten Monarchen. Insofern wäre eine blinde Liebe für das Oberhaupt im Verfassungsstaate nicht gut genug, unsere Liebe muß besser seyn. Einen Unterschied zwischen dem Verhältnisse des Deputirten, welcher Staatsdiener ist, und jenem der übrigen Deputirten erkenne ich zwar an, — ja wohl einen großen Unterschied; er liegt aber keineswegs in dem Umfang oder in der Beschaffenheit der Pflichten, er liegt vielmehr in der weitaus schwerern Aufgabe, welche dem Abgeordneten, der im Staatsdienste steht, in der Volkskammer gesetzt ist.

In der That, meine Herren, daß jede Regierungsmaßregel, daß jeder einzelne Vorschlag, der, und wie er von der Regierung kommt, oder das ganze System der Regierung in allen Stücken, die Zustimmung eines Abgeordneten erhalten soll, daran ist denn doch nimmermehr zu denken; abweichende Meinungen und Opposition werden, müssen also bestehen; sie können aber oft eintreten, und sie können wichtige Punkte betreffen; der Deputirte, Staatsdiener, kann daher ganz seinem Eide, seinem Gewissen gemäß, sich jeden Augenblick in dem Falle sehen, Opposition gegen die Staatsregierung zu machen; und doch liegt das Wohl und Wehe eines solchen Mannes ungleich mehr als bei andern Staatsbürgern in der Hand der Regierung. Meine Herren, es wird vollkommen unnötig seyn, daß ich das Letztere weiter ausführe.

Es war also eine schöne, man muß jedoch beifügen, eine kühne Idee von dem hochherzigen Fürsten, welcher die Verfassung gab, die Idee, daß unter den Staatsbeamten sich Männer finden, in welche das Volk das Vertrauen setzt, sie werden, der Schwierigkeiten der Lage ungeachtet, das Amt eines Volksvertreters treu erfüllen, und er mußte wohl eine große Seele haben, — der Staatsmann, welcher zu einer solchen Bestimmung den Vorschlag machte. Dadurch, daß sie den Staatsbeamten einer solchen Selbstverläugnung, eines solchen

Edelmuths, wenn dieser Ausdruck erlaubt ist — für fähig hielten, haben Beide, der erhabene Fürst, welcher die Verfassung in's Leben rief, sowohl als der ausgezeichnete Staatsbeamte, der sie entwarf, den ganzen Beamtenstand auf eine Weise geehrt, wofür die Staatsdiener ihnen ewig dankbar bleiben müssen.

Wenn nun das Volk, wenn nun die Wähler im Angesicht der Gefahren, denen der Beamte sich aussetzt, ihn zu ihrem Abgeordneten ernennen, so haben sie damit erklärt: Wir zählen darauf, daß Dein rechtlicher Wille, die Pflichten eines Volksvertreters mit Treue zu erfüllen stärker seyn werde, als Deine Furcht vor den schlimmen Folgen, welche aus dieser Pflichterfüllung möglicherweise für Dich und Deine Familie hervorgehen können; in Dich setzen wir das Vertrauen, Du werdest mit dem Eintritt in den Saal der Volksvertreter alle andere Rücksichten abstreifend und hinter Dich werfend, einzig Deiner jetzigen Bestimmung eingedenk seyn. Der Staatsdiener aber, der die Wahl annimmt, hat damit thatsächlich erklärt: ja ich will das gefährliche Amt übernehmen, von mir sollt Ihr nicht getäuscht werden. Das, meine Herren, ist das wahre Verhältniß zwischen dem Volk und dem Staatsdiener, den es zum Landtag erwählt. Meine Herren, daß man ein solches Maß von Tugendkraft wirklich besitze, in voller Strenge ausübe —, ist im Allgemeinen vielleicht zu viel verlangt; anzustreben kann sie aber Jeder, wenn er sein gegebenes Wort, wenn er seinen Eid nicht vergessen will. —

Der Tagesordnung gemäß begründet der Abg. v. Soron seine Motion auf Uebertragung der Polizeistrafgewalt der nicht streitigen, so wie in zwei Punkten auch der streitigen, Gerichtsbarkeit an die richterlichen Behörden.

Beilage Nr. 2,

(Sechstes Beilagenheft, Seite 47—77.)

Ministerialrath Hr. v. Stengel: Der Abgeordnete, der so eben die Motion begründete, wird von mir nicht erwarten, daß ich ihm auf die Sammlung von Geschichten, die er vorgetragen hat, jetzt antworte. Wahrscheinlich wird diese Motion in die Abtheilungen verwiesen werden, und es wird dort Gelegenheit geben, die Wahrheit der Thatsachen, die vorgetragen worden sind, näher zu beleuchten. Ich selbst könnte auch jetzt keine Antwort geben. Ich weiß nicht, was Wahres an die-

sen Geschichten ist: was Unwahres oder was Uebertriebenes.

Aber mögen auch Einige davon wortgetreu so seyn, wie sie vorgetragen worden sind, so wird Dieß am Ende Nichts beweisen, als daß von einzelnen Polizeibeamten Ungeschicklichkeiten begangen worden sind, und selbst Gesegwidrigkeiten. Sie werden aber für die Begründung der Motion noch wenig betragen. Ungeschicklichkeiten werden begangen werden, Sie mögen die Polizeistrafgewalt an die Gerichte verweisen oder den Bürgermeistern oder wem sonst übertragen, wenn es überhaupt nur Menschen sind, welchen sie anvertraut werden soll. Aber einer Behauptung des Motionsbegründers muß ich allen Ernstes widersprechen, nämlich der Behauptung, daß die höhern Polizeibehörden das Erkenntniß der untern Behörde lediglich darum bestätigen, um die untere Behörde nicht zu kompromittiren. Ich muß Dieses lediglich als aus der Luft gegriffen bezeichnen.

Was nun die Frage betrifft, in wie weit soll die Polizeistrafgewalt den Gerichten überwiesen werden, und wie weit soll sie der Verwaltungsbehörde verbleiben? so kann man über die zu ziehende Grenze verschiedene Ansichten haben. Diese Frage ist erörtert worden bei'm Geses über die Gerichtsverfassung. Daß dieses Geses jetzt wieder geändert werden soll, nachdem es noch nicht in's Leben getreten ist, dazu dürfte kein genügender Grund vorliegen. Dieses neue Geses hat übrigens den Polizeibehörden einen großen Theil von der ihnen bisher zugestandenen Strafgewalt bekanntlich entzogen. Die meisten Polizeivergehen, die bisher von den Polizeistellen geahndet worden sind, sind künftig, wenn sie von einiger Bedeutung sind, den Gerichten überwiesen, nämlich den Amtsgerichten. Wenn ich nicht irre, so ist es der §. 56 jenes Geses, welcher eine ganze Reihe von Polizeivergehen den Amtsgerichten überweist. Ob nun noch unter den, den Polizeibehörden zur Bestrafung überlassenen Vergehen, das Eine oder das Andere begriffen ist, das gleichfalls den Gerichten überwiesen werden könnte, darüber mag man streiten, von großer Bedeutung wird die Sache auf keinen Fall seyn.

Die Strafgewalt, welche die Polizeibehörden künftig noch haben werden, ist eigentlich keine Strafgewalt mehr, sie ist nichts als ein Zwangsmittel, welches die Polizei-

behörden haben, um ihren Verfügungen Kraft zu geben. Eine eigentliche Strafe wegen Rechtsverletzungen erkennt die Polizeibehörde nur noch in sehr seltenen Fällen.

So viel will ich nur im Allgemeinen über diesen Gegenstand bemerken. Die Frage selbst näher zu erörtern, wird jetzt nicht am Plage seyn.

Hecker: Nur wenige Worte zur Unterstützung der Motion.

Ich danke dem Motionssteller, daß er diese Frage so ausführlich in diesem Saale zur Sprache gebracht hat, Ich sage, in der Polizeigewalt, wie sie nicht allein bei uns, sondern leider gegenwärtig in ganz Deutschland besteht, liegt das Hemmniß der ganzen nationalen Entwicklung des Volks, weil, sobald sie unter irgend einer Form aus der Elasticität der Zeit hervortritt, die Polizei sogleich mit allen ihren Schergen hinterher ist, um sie bei'm Kopf zu nehmen, irgend eine Verordnung aufzuspielen oder ein Verbrechen zu erfinden, um diese Lebensentwicklung zu hemmen, weil sie überall nur Gefahr und Umsturz wittert. Ich sage aber, der Umsturmacher, der Spektakelmacher ist die Polizei selbst, weil sie keinen Glauben an den Menschen und an seine freie natürliche Entwicklung hat.

Meine Herren! Ich könnte Ihnen auch Beispiele bringen: Wir haben erleben müssen, daß die Polizei, wo der Richter einen Mann freigesprochen hat, ein eigenes Verbrechen erfand, um denselben unter der Rubrik des Kardinalverbrechens „Störung der öffentlichen Ordnung“ zu bestrafen. Alle Verbrechen sind Störungen der öffentlichen Ordnung, allein was sich unter das Gesesbuch nicht eignet, muß unter dieser Rubrik zur Bestrafung kommen. Auf der andern Seite entzieht sie aber auch durch diese maßlose Niederdrückung und Bevormundung des Bürgers nicht nur dem geistigen Leben den besten Saft, sondern zerstört auch durch ewige Verationen und Bedrückungen das ganze Gemeinde-, Gewerbe- und Familienleben. Denn ich sage Ihnen, der Beck, bevor Sie ihn in den Mund stecken, muß, ich will Dieses beweisen, mindestens 200 Polizeiverordnungen durchlaufen. So ist die Polizei überall zur Beschränkung da. Leute, aus England, der nordamerikanischen Union oder andern freien Staaten, die sich einige Zeit in Deutschland aufgehalten, haben mir gesagt, sie seien

froh gewesen, als sie die deutsche Grenze wieder hinter sich gehabt hätten, und wieder in ein Land gekommen seien, wo sie keinen Polizeidiener mehr gesehen haben.

Ich unterstütze die Motion aus vollem Herzen und werde bei der spätern Diskussion darüber dem Polizeistaat seine gehörige Würdigung zu Theil werden lassen.

Buhl: Ich werde mich auf einen andern Standpunkt stellen, als der Motionsbegründer, nämlich auf den conservativen Standpunkt. Ich bin von der Ueberzeugung durchdrungen, daß auf die Art und Weise, wie bei uns die Polizei organisiert ist, das Gegentheil von Dem erreicht wird, was man erreichen will. Meine Ueberzeugung ist nicht aus der Luft gegriffen, sondern aus dem Leben geschöpft. Ich kenne einen Staat genau, in welchem die Polizei keine Strafgewalt hat, dort ist sie geachtet, und umgekehrt einen Staat, in dem sie eine große Strafgewalt hat, hier ist sie verhaßt.

Wenn der Herr Regierungscommissär bemerkt hat, daß bei uns der Polizei nur eine kleine Strafgewalt verblieben sei, so erwiedere ich ihm, wenn diese Strafgewalt in einzelnen Fällen auch unbedeutend ist, so wird sie aber dadurch groß, daß sie sehr häufig angewendet wird. — Vier Wochen Gefängniß sind für Jemand, der kein Liebhaber vom Einsitzen ist, keine Kleinigkeit. Ich wiederhole, durch die Strafgewalt der Polizei wird gerade das Gegentheil von Dem erreicht, was man erreichen will. Man will der Polizei ein Ansehen verschaffen, allein Anseindung von allen Seiten verschafft man ihr. Sie wird als die Verfolgerin der bürgerlichen Freiheit angesehen und Dieses wahrscheinlich in höherem Grade als es der Fall ist. Das ist größtentheils dem Umstand zuzuschreiben, weil sie Strafgewalt hat. Nehmen Sie ihr diese, so wird sie gleichfalls in's Ansehen kommen, wie in Rheinbaiern, wo die Bürger keine Bedrückung durch die Polizei fühlten. Die Polizei sucht dort bloß die Verbrechen auf und bringt sie vor Gericht. Man findet da nicht die Anomalie von zweierlei Rechtspflege, nämlich einer administrativen und einer juristischen. Jeder, der auf polizeilichem Wege bei uns bestraft worden ist, kann sagen, es ist mir Unrecht geschehen und man glaubt ihm gerne: Der Mann ist verfolgt worden, weil er dem Amtmann etwa bei Wahlen entgegen getreten ist. Das ist einmal eine in's Blut übergegangene feste Mei-

nung, und sie wirkt immer bewegend und aufregend fort. Es ist eine Art Propaganda, denn sie bringt dieselbe Wirkung hervor. (Kindešwender: Dann muß man sie loben.) Sie will zwar einen andern Zweck erreichen, aber Das ist ihr Erfolg. Ein großer Meister in der Polizei, der sich bestrebt, die Regierungsgewalt fest zu begründen, Napoleon, und, das wird Niemand läugnen, hat die Justiz von der Administration getrennt und kein Versuch wurde seitdem gemacht, sie wieder zu vereinigen. (Weizel: Das ist durch ganz andere Mittel geschehen.) Nun durch andere Mittel, das will ich gerade nicht abläugnen, aber durch dieses Mittel nicht. Es ist also der Antrag, alle Polizeistrafgewalt der Polizei abzunehmen, kein improvisirter Antrag. Es ist eine in Frankreich — und dieses Land ist in Beziehung auf die Gerichtsverfassung, von unserm Präsidenten ein sehr praktisches genannt worden — längst bestehende und wohlthätig wirkende Einrichtung. — Ich unterstütze die Motion in beiden Theilen und beantrage deren Verweisung in die Abtheilungen und den Vordruck.

v. Jzstein: Die Motion des Abg. v. Siron behandelt einen höchst wichtigen Gegenstand, einen Gegenstand, von dem ich, wie sich die Herren erinnern werden, schon früher in der Kammer gesagt habe, daß er bei dem durch unser deutsches Vaterland fortschreitenden Geiste nothwendig zur Sprache kommen müßte und werde.

Es ist Dies die maßlose und immer maßloser werdende Polizeigewalt. In ihr, meine Herren, erkenne ich eine der Hauptquellen des Mißvergnügens, ja, des von dem Mißvergnügen zur Unzufriedenheit gesteigerten Gefühls der Bürger. Sie ist es allein, oder wenigstens zum größten Theile, welche ein allgemeines Mißbehagen über die Bürger verbreitet, denn sie ist es, welche jede freie Bewegung der Bürger hemmt, sie ist es, welche jede Handlung bevormundet, sie ist es endlich, welche Strafen erkennt, die, nicht begründet in dem Gesetz, manchmal unbegreiflich sind, welche lediglich von der Persönlichkeit des Mannes, der die Strafe ausspricht, ja leider, man kann es sagen, von der Willkür desselben abhängt, und eben darum keine andere Wirkung haben, wie jene, welche der Abg. Buhl ganz richtig bezeichnete. Daher kommt es denn auch, daß der Wunsch, es mögen die Polizeistrafen nicht mehr auf die Weise wie jetzt, sondern durch den

Nichter ausgesprochen werden, ein allgemeiner ist, und aus diesem Grunde trete auch ich dem Antrage des Abg. Buhl bei.

Welcker: Ich unterstütze ebenfalls diesen Antrag. Ich halte die vortrefflich ausgeführte Motion für außerordentlich zeitgemäß. Die Grundsätze will ich nicht ausführen; das Uebel ist aber durch Verletzung der Grundsätze auf einen hohen Grad gestiegen. Man kann Das widersprechen, man wird vielleicht sogar, wenn man zwanzig solche große polizeiliche Verletzungen, wie sie der Abg. v. Soiron vorgebracht hat, aus jedem der verschiedenen Regierungsbezirke aufführt, wieder sagen: Wer weiß, ob dies Alles wahr, ob man nicht getäuscht ist. Ich sage Ihnen Jemand, der es weiß, daß es wahr ist: das ist das badische Volk vom Bodensee bis an den Main. Nachdem ich neulich meine Motion begründet hatte, habe ich selbst den Dank von Geschäftsmännern aus verschiedenen Theilen des Landes erhalten, wobei man mir erklärte, daß das Uebel täglich im Wachsen sey. Die vielen bei der Kammer eingekommenen Adressen unterstützen gerade meine Motion aus dem Grunde, weil das Uebel auf einen ganz außerordentlichen Grad gestiegen ist. Meine Herren, da hilft keine Schwulst, keine parlamentarische Kühnheit oder Frechheit des Abläugnens. Ich sage nochmals das Volk weiß es, daß diese Polizeiwillkür im Wachsen ist. Mehrere achtbare Anwältre haben, um zu bestätigen, daß man keinen Glauben an die Verwaltungsbehörde habe, versichert, daß sie es nicht über ihr Gewissen bringen können, den Leuten für Vorstellungen an diese Behörden Geld abzunehmen, weil sie doch in der Regel nichts helfen. So wahr ist es, was in dieser Beziehung der Abg. v. Soiron gesagt hat. Ich will damit keineswegs gesagt haben, daß es absolute Bosheit einzelner Beamten oder böser Wille der Regierung ist, daß dieses Uebel wächst, es liegt tief in der Natur der Sache. Man hat leider bei uns, nach einem falschen System, das sich hier und da geltend macht, vorzüglich die Verwaltungsbeamten in Conflict gerufen mit der politischen Freiheit, man hat den würdigen und edlen Grundsätzen, welche der Abg. Peter bei seinem Eintritt in diese Versammlung bekannte, nicht gehuldigt, sondern im Gegentheil durch die Beamtengewalt der Freiheit den Krieg machen wollen, und da diese Freiheit wächst und kräftiger wird, so

rüstet sich auch die Polizeigewalt, kräftiger dagegen einzuschreiten; Dies liegt ganz in der Natur der Sache. Meine Herren, ich glaube, daß die Motion in dieser Hinsicht sehr zeitgemäß ist, weil wirklich das Uebel groß ist, und darum die bürgerliche Freiheit und Sicherheit eines Schutzes bedarf. Ich glaube aber, — um den für die Regierung bedeutenden und praktischen Grundsatz geltend zu machen, — daß es, wie der Abg. Buhl ausgeführt hat, für diejenigen Zwecke, welche man selbst hier und da gegen die Freiheit im Auge hat, nichts verderblicheres gibt, als diese grenzenlose Ueberschreitung der rechtlichen Grundsätze für die bürgerliche Freiheit. Es gibt Regionen in Deutschland, wo weder die Bildung noch die männlichen Grundsätze der Freiheit gleiche Ausbildung erhalten haben, wie in Baden. Dort mag es, vielleicht zum Verderben oder Ruin der Krone, durch die Polizeileute für den Augenblick mit praktischem Erfolg durchgeführt werden, daß sie die Bürger einschüchtern und am Bändel haben; aber bei uns ist Dies nicht mehr möglich. Es ist vollkommen wahr, daß die Polizeigewalt und die Entrüstung über dieses polizeiliche Unrecht die besten Mittel für die Liberalen sind. Meine Herren, blicken Sie auf diese Sige hier, ich bin fest überzeugt, wir verdanken es der Polizei, daß wir so wohlgefüllte Räume haben, und dort die Bänke leer werden. Die Herren, welche die Polizeigewalt in ihrer gegenwärtigen Ausdehnung verteidigen, verdienen nicht den Dank der Krone. Also aus diesen Gründen, der Gerechtigkeit und der wahren, selbst der Regierung nothwendigen Staatsflugheit unterstütze ich die Motion, und wünsche, daß sie gedruckt und in die Abtheilungen verwiesen werde.

Zunghanns: Ich benutze diesen Anlaß, um dem Abgeordneten von Heidelberg für die Bemerkungen zu danken, die er bei seinem Eintritt in diese Kammer über die Stellung der Staatsdiener gemacht hat; jeder Staatsdiener wird seine Aeußerung gerne unterzeichnen. Es wäre zu wünschen, daß diese Stellung überall so erkannt würde, wie er sie dargestellt hat, es würde dann die schwierige Lage der Staatsdiener nicht noch durch Mißtrauen verbittert werden.

Was nun die Motion des Abg. v. Soiron betrifft, so läßt sich nicht läugnen, daß die Erfahrung in vielen Staaten dafür spricht, daß es möglich ist, die Polizei-

gewalt auf die Gerichte zu übertragen. Ich will mich deshalb auch der Berathung dieser Motion in den Abtheilungen nicht widersetzen, und nur einige Bedenken gegen die Rechtzeitigkeit dieses Antrags vortragen. Der Herr Motionssteller hat uns mit einer Reihe von Mißbräuchen, welche bei der Ausübung der Polizei stattgefunden haben, bekannt gemacht. Wo Menschen zu urtheilen haben, wird es an Mißbräuchen nicht fehlen, wenn auch künftig die Richter über diese Gegenstände zu urtheilen haben. Wiederholt wurde uns von diesem Redner, wie von Andern, ein Vorfalle, der sich in Mannheim zugetragen hat, dargestellt. Meine Herren, in einem freien Staate muß man vor Allem die Gesetze achten, wer diese nicht achtet, gibt den Anlaß zur Anarchie. (Stimmen von der Linken: Ja wohl!) Wenn Sie der Polizei die Strafgewalt abnehmen und sie dem Richter überweisen, wenn Sie also den Richter nicht nur über Das urtheilen lassen, wozu er allein bestimmt ist, nämlich über Rechtsverletzungen, sondern auch über bloße Uebertretungen eines Polizeistrafgesetzes, dann würden Sie dem Richter eine Function zumuthen, die mit seinem Charakter im Widerspruch steht, und vielleicht auf seine ganze Wirksamkeit einen nachtheiligen Einfluß übt. Endlich glaube ich, daß der Augenblick, wo wir mit so vieler Organisation beschäftigt sind, wo wir zwei der allerwichtigsten Gesetze errungen haben, nicht geeignet ist, um eine neue und ebenfalls durchgreifende Organisation zu beginnen. Ich wünsche vielmehr, wir hätten erst diese Gesetze ausgeführt, und ihre günstigen Folgen würden sich durch die That erproben. Wenn Dieß geschehen ist, dann wäre es erst an der Zeit, zu prüfen, ob noch eine neue Aenderung an unserer Gesetzgebung zweckmäßig und durchzuführen wäre.

Brentano: Auch ich, meine Herren, unterstütze die Motion, und danke dem Herrn Motionssteller dafür, daß er diesen wichtigen Gegenstand hier zur Sprache gebracht hat. Man kann mit Wahrheit sagen, der Herr Motionssteller hat den faulen und wunden Fleck unserer Zustände getroffen, indem er die Ausdehnung der Polizeistrafgewalt und die Mißbilligkeiten zur Sprache brachte, welche im Gefolge der Vereinigung der Justiz und der Verwaltung sind. In jedem civilisirten Staate ist die

Justiz von der Verwaltung getrennt, in jedem civilisirten Staate, in welchem diese Trennung noch nicht stattgefunden hat, ertönt laut der Ruf nach Trennung der Justiz von der Verwaltung. Auch bei uns hat die Regierung anerkannt, daß ferner eine Vereinigung dieser zwei sich widerstrebenden Gewalten, eine Vereinigung der Justiz und der Verwaltung nicht mehr stattfinden könne. Sie legte uns darum noch auf dem vorigen Landtage ein Gesetz vor, in welchem obenan der Grundsatz steht, daß auch in erster Instanz die Justiz von der Verwaltung getrennt seyn soll. Ich frage Sie aber: Ist in jenem Gesetz consequent dieser Grundsatz durchgeführt? Ich muß diese Frage mit dem Motionssteller auf das Entschiedenste verneinen. Ich verstehe unter der Trennung der Justiz von der Verwaltung keine Trennung der Personen, ich verstehe nicht darunter, daß zwei Personen bestellt seyn sollen, von denen der Eine über Justizgegenstände entscheidet, während der Andere Verwaltungsgegenstände behandelt. Ich verstehe darunter eine objective Trennung der Gewalten, ich verstehe darunter, daß diejenigen Gegenstände, welche Rechtsfachen sind, den Gerichten, und diejenigen Gegenstände, welche reine Verwaltungsfachen sind, den Verwaltungsbehörden überwiesen werden. Wenn auch seither der Zustand noch etwas erträglich gewesen seyn sollte — das Bild, das uns der Motionssteller davon gibt, ist aber durchaus kein erquickliches, — so ergreift mich doch ein banges Grauen, wenn ich an die Zukunft denke. Jetzt entscheiden noch in erster Instanz rechtsgelehrte Richter; die Beamten, welche in Civilsachen zu entscheiden haben, entscheiden auch in Bezug auf polizeiliche Angelegenheiten; allein, meine Herren, wie wird es in Zukunft gehalten werden, wenn einmal eine Trennung der Justiz von der Verwaltung stattgefunden haben wird? Wir dürfen nur auf das benachbarte Württemberg sehen, um uns diese Frage zu beantworten, die Verwaltungsbeamten werden durch Leute besetzt werden, die fast ganz im s. g. Schreibereidienst herangebildet sind. Diese Leute, auf solche Weise herangebildet, sollen entscheiden über die Freiheit und Ehre der Bürger. Meine Herren, auf vier Wochen Gefängniß darf die Polizei erkennen, und ich frage Sie, ist Dieß eine Kleinigkeit? Der Diebstahl wird bei uns mit acht Tagen Gefängnißstrafe belegt und die Polizei hat

das Recht gegen einen Bürger, der sich keines Verbrechens schuldig gemacht hat, eine Gefängnißstrafe von vier Wochen zu erkennen. Woher, frage ich, kommt die allgemeine Mißstimmung im Lande? Hören wir gleiche Klagen gegen die richterlichen Behörden? Nein, meine Herren, nur gegen die Polizeibehörden, die Polizeibehörden, welche sich nicht bekümmern um das bestehende Gesetz. Meine Herren, ein Polizeibeamter ist ein Pascha von drei Rosschweifern, er hat die nämliche Gewalt, er braucht nicht zu fürchten, daß die höhere Behörde seine Erkenntnisse abändert. Ich hörte vorhin von der Regierungsbank aus bestreiten, daß der Grundsatz gelte, man müsse die niederen Behörden durch Abänderung von Erkenntnissen nicht compromittiren. Ich stütze mich hier auf meine Erfahrung und behaupte entschieden, daß allerdings dieser Grundsatz herrscht, wenn er auch nicht unbedingt deutlich von den Behörden ausgesprochen ist, es geht aus einem Complex von solchen Erkenntnissen klar hervor, daß allerdings der Grundsatz gilt: man will das Ansehen der untern Behörden nicht compromittiren. Man hat gesagt, wenn man die Polizeistrafgewalt den Richtern zuweise, so werde man in kurzer Zeit die nämlichen Klagen auch gegen die Richter hören. Ich bestreite Dieß, ich bin überzeugt, daß unsere Richterbehörden sich nicht darum kümmern, wenn sie den Ausspruch einer untern Behörde reformiren, daß sie das Ansehen einer solchen Behörde compromittiren. Unsere Richter haben schon seit langer Zeit bewiesen, daß es ihnen darum zu thun ist, ihr Ansehen zu bewahren, daß sie Entscheidungen fällen nach Recht und Gesetz. Die possierlichsten Erfindungen werden aber allerdings von Seiten der Polizei gemacht, man hilft sich mit Erfindungen der wirklich possierlichsten Art, um die Competenz der Gerichte auszuschließen. Wenn Jemand sich begeben läßt, gegen einen Polizeidiener sich nicht ganz so zu benehmen, wie allenthalben der Herr Polizeidiener verlangt, wenn sogar das Factum, wie es zur Cognition der Polizeibehörde gebracht wird, der Art ist, daß man annehmen kann, es liegt darin der Thatbestand des Vergehens der Widerspenstigkeit, so ist die Polizeibehörde sogleich bei der Hand, wenn sie glaubt, bei den Gerichten nicht aufkommen zu können, der Sache einen andern Namen zu geben, und ein neues Vergehen zu erfinden, nämlich die Widerspen-

stigkeit. Meine Herren, unter dem Titel Widerspenstigkeit können sie Alles strafen. Wenn man einen Polizeidiener nicht gehörig freundlich ansieht, so sagt er, man war widerspenstig, ja es sind mir Fälle bekannt, wo im badischen Lande ein Mann wegen Widerspenstigkeit im Ton, weil er gegen einen Gendarmen nicht den Hosten annahm, bestraft worden ist. Der Volkswig hat auch bereits sein Urtheil über diese Polizeierkenntnisse gesprochen, indem er ganz genau unterscheidet, ob die Sache auf den Rechtsweg oder den Unrechtsweg kommt; wenn sie vor die Polizeibehörde kommt, dann kommt sie auf den Unrechtsweg.

Was das Praktische des Antrags des Herrn Notionsstellers betrifft, so glaube ich, daß dieser wirklich sehr praktisch ist. Ich glaube, daß es gerade jetzt an der Zeit ist, dieser Polizei endlich einmal den Hals zu brechen, um so mehr, als sie schon seit vielen Jahren sich bemüht hat, an ihren eigenen Lächerlichkeiten zu sterben. Was den zweiten Antrag des Herrn Notionsstellers betrifft, in Bezug auf die freiwillige Gerichtsbarkeit, und diejenigen Civilsachen, die der Verwaltungsbehörde überwiesen sind, so zeigt sich hier, was sich jedesmal zeigt, wenn man nicht consequent ein Gesetzbuch durchführt. Man hat den Code Napoleon recipirt, welcher darauf gegründet ist, daß eine vollständige Trennung der Justiz von der Verwaltung in subjectiver und objectiver Beziehung stattfinden müsse, man hat aber die Consequenzen nicht gehörig gezogen. Nur einen Punkt aus dem zweiten Antrag des Herrn Notionsstellers wollte ich hervorheben, und dieser betrifft die Streitigkeiten über Erfüllung der Accorde über öffentliche Arbeiten. Es ist mir wohl bekannt, daß das Edict von 1809 besteht, welches sagt, daß die Streitigkeiten über Erfüllung von Accorden über öffentliche Arbeiten, sowohl in Bezug auf den Staat als die Gemeinden, nicht von den Gerichten entschieden, sondern von den Verwaltungsbehörden erledigt werden sollen. Ich habe diesen Punkt nur zur Sprache bringen wollen, weil ich fest überzeugt bin, daß jenes Edict von 1809 längst durch bestimmte positive Gesetze aufgehoben ist, und man deßhalb mit Unrecht behauptet, daß diese Streitigkeiten nach dem Edict von 1809 vor die Verwaltungsbehörden verwiesen sind. Unsere Verfassungsurkunde, welche jünger ist, als das Edict von 1809, sagt in ihrem §. 14:

„Alle Erkenntnisse in bürgerlichen Rechtsachen müssen von den ordentlichen Gerichten ausgehen.“

Hierdurch ist das Edict von 1809, soweit es die Entscheidung der Streitigkeiten über öffentliche Arbeiten durch die Administrativbehörden betrifft, aufgehoben, und was namentlich den Fiscus betrifft, so bestimmt der §. 14 ausdrücklich weiter:

„Der Großherzogliche Fiscus nimmt in allen aus privatrechtlichen Verhältnissen entspringenden Streitigkeiten Recht vor den Landesgerichten.“

Nach dieser klaren Bestimmung der Verfassungsurkunde glaube ich, kann nur mit Verfassungsverletzung eine solche Sache den Verwaltungsbehörden überwiesen werden. Ich unterstütze die Motion des Abg. v. Soiron und den Antrag, dieselbe in die Abtheilungen zu verweisen.

Schaaff: Meine Herren, wenn es, indem die Trennung der Justiz von der Administration in's Leben tritt, mit der Besetzung der Verwaltungsbeamtenstellen so gehalten werden würde, wie der Motionsbegründer und der Redner, der zuletzt gesprochen hat, angeführt haben, daß nämlich diese Stellen nicht mit examinirten Juristen besetzt würden, dann glaube ich, könnte ich mich auch dazu bestimmen lassen, den Anträgen des Motionsstellers in dem ersten und zweiten Theile beizutreten. Allein ich habe die Hoffnung, daß es nicht so seyn wird, und wünsche sogar, daß es durch ein Gesetz bestimmt werde, daß die Verwaltungsbeamtenstellen, wie es jetzt auch der Fall ist, nur mit examinirten Juristen besetzt werden dürfen.

Was die Motion des Abg. v. Soiron betrifft, so behandelt sie zwei sehr wichtige Gegenstände. Ich für meinen Theil glaube nach der Ansicht, die ich gewonnen habe, nicht, daß sie irgend einen Erfolg haben wird; ich widerseze mich aber der Verweisung derselben in die Abtheilungen keineswegs, im Gegentheil, ich wünsche sie, wäre es auch nur zu dem Behufe, daß die hohe Regierung Gelegenheit habe, die von dem Motionsbegründer herausgehobenen einzelnen Fälle von Polizeistrafsachen gehörig zu beleuchten und sie in ein anderes Licht zu setzen, als in dem sie jetzt nach dem einseitigen Vortrage des Herrn Motionsbegründers erscheinen. Ich denke übrigens, die öffentliche Meinung wird sich das Urtheil darüber vorbehalten, bis auch von der andern Seite die nöthigen

Notizen gegeben sind. Der Abg. Brentano hat eigentlich die Sache so bezeichnet, wie sie hätte bezeichnet werden sollen; er hat gesagt, „der Polizei muß der Hals gebrochen werden“, das ist's, worauf man hinaus will! Wollen Sie bloß die Polizeistrafgewalt aus der einen in die andere Hand geben, lieber Gott, da wird eben nach wie vor gestraft werden, und ich versichere Sie, in Frankreich werden die Polizeivergehen viel schärfer behandelt, als bei uns. Ich habe mich oft schon erstaunt, wenn ich die Urtheile der correctionellen Gerichte gelesen habe. Wegen Vergehen, die bei uns mit vier Wochen Arrest belegt werden, wird dort eine vierteljährige Gefängnißstrafe ausgesprochen. Die Strafpolizei muß gehandhabt werden, wird sie nun gehandhabt durch die Richter oder die Verwaltungsbeamten; wollen Sie sie aber durch die Richter handhaben lassen, dann dürfen Sie die strengen richterlichen Formen, wie sie im Criminalverfahren vorgeschrieben sind, dort nicht gelten lassen, sondern es müssen da laxere Formen eintreten, und namentlich im Beweisverfahren andere Bestimmungen vorgeschrieben seyn, als im Criminalprozeß. Wollen Sie das nicht thun, dann werden Sie eben in vielen Fällen es unmöglich machen, daß Polizeivergehen gehörig geahndet werden, wohl aber werden Sie es dahin bringen, daß die polizeilichen Untersuchungen viel weitläufiger und lästiger für Den, gegen welchen sie gerichtet sind, werden. Ich sage also: Ich lege keinen großen Werth darauf, ob die Polizeistrafgewalt durch die Gerichte oder durch Verwaltungsbeamte gehandhabt wird. Wollen sie am Ende gar noch die anordnende Polizei in die Hände der Gerichte geben, dann bringen Sie es dahin, daß die auf dem vorigen Landtage beschlossenen Gesetze wieder aufgehoben werden, daß die Trennung der Justiz von der Verwaltung, wie sie jetzt gegeben ist, wieder nach und nach verschwindet. Man sagt, eine allgemeine Mißstimmung herrsche im Lande; ich kann es doch nicht glauben; wo die Justiz so vortrefflich gehandhabt wird, wie bei uns, — ich berufe mich auf das Zeugniß des Abg. Brentano, — da sind die Zustände nicht so schlimm, und ich denke, die Uebergriffe der Polizeigewalt, die Willkür und Tyrannei der Polizeibeamten ist auch nicht so arg, wie es dargestellt wurde, denn darnach würde die badische Polizei kaum noch den Vergleich mit der des Abdalla-Pascha

von Trapezund oder auch des Hassan Poseba auf Rhodus aushalten, wo man den Leuten, die bei uns mit 24 Stunden Arrest bestraft werden, die Nase und Ohren abschneidet.

Es wird nun auch noch der 19. November von Mannheim angeführt; dagegen kann man nichts sagen; der Herr Motionsbegründer aber hat einen Aufschluß gegeben, warum man über diesen 19. November so erboet sei. Er hat gesagt, man habe damals die Polizeigewalt angeboten, um einen gesetzwidrigen Polizeiwillen durchzusetzen. Meine Herren, wenn sich die Sache so verhielte, dann nähme ich Niemand übel, wenn man über die Mannheimer Polizei sehr erboet wäre, ja wenn man den Chef der Mannheimer Administrationsmittelstelle für unfähig halten würde, die Polizei überhaupt zu handhaben; aber Dieß ist eben die Vorfrage, welche im Streit liegt.

Die Discussion wird nun geschlossen und hierauf der Antrag, daß die Motion gedruckt und in die Abtheilungen verwiesen werde, angenommen.

Die Tagesordnung führt ferner auf Anhörung von Berichten der Petitionscommission.

Straub berichtet über die Petition der Erbbeständer von Unterhof, die Bestimmung des Heimathrechts für die Rudolf Blattner'sche Wittve und ihre zwei Kinder betreffend.

Beilage Nr. 3.

Die Commission stellt den Antrag auf Tagesordnung.

Jungmanns: Ich habe diese Petition übergeben, aber den Petenten, als sie mir dieselbe zustellten, Dasjenige bemerkt, was eben der Herr Berichterstatter vortragen hat. Ich halte den Antrag auf Tagesordnung vollkommen begründet. Den Bittstellern ist nur dadurch zu helfen, daß sie bei dem Amte den Antrag stellen, daß die Folgen, die sich aus dem Rescripte des Ministeriums des Innern ergeben, von dem Amte in Anwendung gebracht werden, daß z. B. das Bürgereinkaufsgeld, das hier in die Gemeindefasse Horrenberg geflossen ist, rückvergütet und daß nach gehöriger Ausmittelung die Personen bezeichnet werden, die künftig die Gemeinde Oberhof zu erhalten habe. —

Da keine weitere Erinnerung gemacht wird, so erklärt der Präsident, den Antrag der Commission auf Tagesordnung für angenommen, und schließt damit die Sitzung.

Zur Beurkundung

Der Präsident:

Beff.

Der erste Secretär:

Blankenhorn-Krafft.

Beilage Nr. 3 zum Protokoll der siebenzehnten öffentlichen Sitzung vom 17. Januar 1846.

Bericht der Petitions-Commission

zur

Bitte der Erbbeständer vom Unterhof bei Wiesloch, Bestimmung des Heimathrechts der Rudolph Blattner's Wittve und ihrer zwei Kinder Andreas und Sophie Blattner von Horrenberg, jetzt in Baiertal, sowie die Regulierung ihrer Unterstützung betreffend.

Erfattet von dem Abg. Straub.

Die Erbbeständer vom Unterhof haben in einer unterm 4. August 1841 bei'm Amte Wiesloch eingereichten Vorstellung die Bitte gestellt:

„die Rudolph Blattner'schen Relikten als in der Gemeinde Horrenberg bürgerlich und heimathsberechtigt zu erklären und daher auszusprechen, daß die Gemeinde Horrenberg für schuldig zu erachten sei, die Relikten des Rudolph Blattner zu unterstützen, und daß sie die Erbbeständer des Unterhofes von dieser Unterstützungspflicht für frei zu erklären seien.“

Mit diesem Gesuche wurden die Petenten durch Erkenntniß des Bezirksamtes Wiesloch vom 10. August 1841 abgewiesen, worauf sie an die Regierung des Unterterrheinkreises recurrirten, welche Stelle sodann durch Erlass vom 21. Jänner 1842 ihrem Begehren entsprach, erwägend, es sei Rudolph Blattner zu Horrenberg daselbst Bürger gewesen.

- a) weil er im Bürgerbuche der Gemeinde Horrenberg als Bürger auf dem Unterhofe eingetragen sei, und auch das Einkaufsgeld bezahlt habe,
 b) weil die Gemeinde Horrenberg gegen dessen Verchelichung seiner Zeit keine Beschwerde einlegte,
 c) weil der Unterhof nicht als ein solcher Nebenhof gelte, wo selbstständiges Bürgerrecht erworben werden könne.

Hiergegen ergriff nun die Gemeinde Horrenberg den Oberrecurs an das Ministerium des Innern, welche letztere Behörde dann durch Bescheid vom 22. Nov. 1842 das oben erwähnte amtliche Erkenntniß wiederherstellte, erwägend, aus dem Berichte des Bürgermeisters von Horrenberg gehe nur so viel hervor, daß Rudolph Blattner im Bürgerbuche zu Horrenberg als Bürger zu Unterhof eingetragen sei, weil Unterhof zu Horrenberg gehöre; damit aber nicht nachgewiesen sei, daß Blattner statt zu Unterhof zu Horrenberg Bürgerrecht hatte, vielmehr das Gegentheil aus jenem Berichte sich ergebe.

Gegen letzteren Bescheid legten die Petenten am 10. April 1843 einen Recurs als Cassationsgesuch beim großherzogl. Staatsministerium ein, allein es wurde dieses Gesuch durch hohen Staatsministerialbeschlus vom 5. Juli 1843 als unbegründet verworfen.

Die Petenten wandten sich sofort in einer Vorstellung vom 19 Februar 1844, worin sie den Hergang der Sache ausführlich erzählten, und den ganzen Inhalt ihrer früheren Vorstellungen und Beschwerden bei unsern Staatsstellen wiederholten, an die Kammer mit der Bitte, solche mit empfehlendem Antrage dem großherzogl. Staatsministerium in der Richtung zu überweisen, daß das Erkenntniß der großherzogl. Regierung des Unterrheinkreises vom 21. Jänner 1842 wiederhergestellt werde.

In der Sitzung vom 9. Jänner 1845 wurde vom Abg. Bissing über diese Petition Bericht erstattet, und der Antrag der Commission, welcher auf Tagesordnung gestellt war, von der Kammer angenommen.

Die Motive dieses Commissioneantrages bestanden kurz darin, es sei in keiner Weise nachgewiesen, daß der Unterhof mit der Gemeinde Horrenberg ein Ganzes oder auch nur ein Nebenort zu demselben bilde, und es haben die Petenten keine Thatsache angeführt, woraus sich daraus schließen ließe, z. B. gemeinschaftliche

Umlagen, Mitwirkung bei Gemeinbewahlen, gemeinsamer Allmendgenusß etc., vielmehr deute die Bemerkung, daß die Erbbeständer zu Unterhof von Horrenberg keinen Allmendgenusß zu beziehen hatten, darauf hin, daß kein Gemeindeverband zwischen beiden bestehe; zudem liefern die Ministerialakten ganz deutlich den Beweis, daß der Ober- und Unterhof eine gesonderte, aber unter sich gemeinschaftliche, Gemarkung besitzen, und in politischer Beziehung der Gemeinde Horrenberg nur in so weit zugetheilt seien, daß dieselbe die Grund- und Pfandbücher für die beiden Höfe zu führen habe, was aber ohne Präjudiz für die Gemeinde Horrenberg ebensowohl geschehen könne, als nach §. 154 der Gemeindeordnung auch der Bürgermeister von Horrenberg das Recht haben könnte, die polizeiliche Aufsicht auf beiden Höfen auszuüben; endlich sei aus der Behauptung der Petenten, Rudolph Blattner sei als Bürger von Unterhof im Bürgerbuche der Gemeinde Horrenberg eingetragen, gerade das Gegentheil von Dem zu folgern, was dieselben daraus ableiten wollen, nämlich daß er nicht Bürger zu Horrenberg, sondern auf dem Unterhof gewesen sei, wiewohl man übrigens auch nicht zu übersehen habe, daß jener Eintrag im Jahre 1819, also zu einer Zeit geschah, wo unsere Gemeindeverhältnisse noch nicht durch ein klares umfassendes Gesetz geordnet waren.

Die Petenten wenden sich nun mit einer neuerlichen Vorstellung vom 25. Nov. v. J. an die Kammer, worin sie bloß erklären, der oben erwähnte Kammerbeschlus vom 9. Jänner v. J. habe sie veranlaßt, gegen das Erkenntniß des Ministeriums des Innern vom 22. Nov. 1842 Wiederherstellung nachzusuchen, und von Neuem alle die Thatsachen für sich geltend zu machen, welche die Kammer in der Sitzung vom 9. Jänner v. J. vermisst habe, allein es sei dieses Wiederherstellungsgesuch durch Beschlus des Ministeriums des Innern vom 10. Mai v. J. verworfen worden, und die Regierung des Unterrheinkreises habe sich geweigert, die dagegen unterm 29. Juni v. J. gerechtfertigte Oberberufung dem Großherzogl. Staatsministerium vorzulegen, weshalb ihnen, indem sie sich schon des Grundsatzes wegen hiebei nicht beruhigen können, nichts anderes übrig bleibe, als von ihrem verfassungsmäßigen Beschwerderechte von neuem Gebrauch zu machen, und mit Bezug auf die angeführ-

ten neuerlichen Vorgänge ihre an die Kammer schon früher gestellte Bitte zu wiederholen.

Die Thatfachen, welche von den Petenten in ihrem Wiederherstellungsgesuche sollen vorgetragen worden seyn, werden in der vorliegenden Petition nicht angeführt, sondern es wird bloß gebeten, dieses Wiederherstellungsgesuch als Bestandtheil der Petition anzusehen, und Solches vom Großherzogl. Ministerium des Innern zu diesem Zwecke erheben zu wollen.

Ihre Commission sah sich hierdurch veranlaßt, die Akten über die hier in Frage liegende Beschwerde der Petenten von Großherzogl. Ministerium des Innern zu erheben, es ist aber jenes Wiederherstellungsgesuch diesen Akten nicht angeheftet; wohl aber befindet sich dabei der darauf unterm 10. Mai v. J. erfolgte Ministerialerlaß, welcher wörtlich so lautet:

„der Regierung des Unterhainkreises wird auf ihren Bericht vom 26. März d. J. Nr. 7247 erwidert:

Da in der Eingabe vom 26. Jänner d. J. keine neuen Thatfachen vorgebracht wurden, so bleibt es bei der diesseitigen durch das Großherzogl. Staatsministerium bestätigten Entschließung vom 22. Nov. 1842 Nr. 12126, und es wird daher das Wiederherstellungsgesuch lediglich als unbegründet unter Verfallung der Erbbeständer in die Kosten verworfen.

Was jedoch die Sache im Allgemeinen betrifft, so scheint das Verhältniß des Unterhofes zur Gemeinde Horrenberg, obwohl von diesseits schon zu wiederholten Malen angeordnet, noch immer nicht mit Genauigkeit erhoben, und die Kreisregierung, welche auch diesmal wieder den Gegenstand seiner genauen Prüfung unterwarf, hat daher abgesehen von der Unterstützungssache der Theresia Blattner das rechtliche Verhältniß von Unterhof zur Gemeinde Horrenberg einer genauen Untersuchung zu unterwerfen, und seiner Zeit Vorlage darüber zu machen.“

Diese Vorlage wurde sodann unterm 28. Juni v. J. von der Regierung des Unterhainkreises auch wirklich

gemacht, wie ein bei den Ministerialakten befindlicher Bericht dieser Stelle von gleichem Datum ausweist, worin gesagt ist, daß nach vorgelegten Akten das Verhältniß des Unterhofes zur Gemeinde Horrenberg nun festgestellt sei, indem darnach Unterhof mit Oberhof einen zur Gemeinde Horrenberg nicht gehörigen Hof, oder eine Kolonie bilde.

Da nun nach dem Vorgetragenen nicht der mindeste Beweis darüber vorliegt, entweder daß Rudolph Blattner Bürger und heimatberechtigt in der Gemeinde Horrenberg gewesen, oder daß Unterhof einen Bestandtheil dieser Gemeinde ausmache, vielmehr aus den vorhandenen Akten gerade das Gegentheil sich ergibt, nämlich daß Blattner Bürger zu Unterhof gewesen sei, und Unterhof mit Oberhof einen zur Gemeinde Horrenberg nicht gehörigen Hof oder eine Kolonie bilde, da ferner das als Bestandtheil der vorliegenden Petition geltend gemachte Wiederherstellungsgesuch nicht mehr bei den Ministerialakten liegt, sondern wahrscheinlich an die Regierung des Unterhainkreises zurückgesandt wurde, von welcher Stelle solches zu erheben um so weniger Grund vorhanden ist, weil aus dem oben allegirten Ministerialerlasse hervorgeht, daß es gar keine neuen Thatfachen enthalte, so kann die Pflicht zur Unterhaltung und Unterstützung der armen Rudolph Blattnerschen Realkisten nimmermehr der Gemeinde Horrenberg aufgebürdet werden, sondern es muß dieselbe nach den ausdrücklichen Worten des §. 156 der Gemeindeordnung vergleichen mit L.R.S. 1831 b. e., welcher sagt, daß die Erbbeständer die Rechte und Verbindlichkeiten eines nutzbaren Eigenthümers haben, und L.R.S. 577 a. e., welcher bestimmt, daß der Nuzueigenthümer die auf das Eigenthum fallenden Lasten so lange trage, so lange er nicht sein Nuzueigenthum heimschlage, Niemanden anders obliegen, als den Petenten selbst, welche erbestandsweise den Unterhof inne haben, wo Rudolph Blattner seine Frau und seine Kinder zurückließ.

Ihre Commission stellt daher den Antrag:

„Die hohe Kammer wolle hinsichtlich dieser Petition zur Tagesordnung übergehen.“